

▼ Bitte abgeben bei:

Stadt Leipzig
Sozialamt, 50.31
Eingliederungshilfe
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe hier: Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII für Personen unter 18 Jahren

- Heilpädagog. Hort Integrativer Hort Ambulante Frühförderung
 Heilpädagog. Kita Integrative Kita Ferienbetr./ _____

Einrichtung

Anschrift

Beginn der Maßnahme

1. Persönliche Angaben

1.1	Name Hilfesuchender	Name Mutter	Name Vater
1.2	Vorname Hilfesuchender	Vorname Mutter	Vorname Vater
1.3	Geburtsdatum Hilfesuchender	Geburtsdatum Mutter	Geburtsdatum Vater
1.4	Geburtsort Hilfesuchender		
1.5	Staatsangehörigkeit Hilfesuchender	Staatsangehörigkeit Mutter	Staatsangehörigkeit Vater
1.6	Straße Nr. Hilfesuchender	Straße Nr. Mutter	Straße Nr. Vater
1.7	PLZ Wohnort Hilfesuchender	PLZ Wohnort Mutter	PLZ Wohnort Vater
1.8	Telefon/E-Mail Hilfesuchender	Telefon/E-Mail Mutter	Telefon/E-Mail Vater

Schwerbehindertenausweis Hilfesuchender

1.9 ja nein GdB: _____ MZ: _____

1.10	Krankenversicherung Hilfesuchender	Krankenversicherung Mutter	Krankenversicherung Vater
1.11		Familienstand Mutter	Familienstand Vater

1.12 Vormund Hilfesuchender (Kind) Sorgerecht Mutter Sorgerecht Vater
 ja nein ja nein ja nein

1.13 Name, Vorname Vormund Hilfesuchender (Kind) PLZ Wohnort Vormund Hilfesuchender (Kind) Straße Nr. Vormund Hilfesuchender Kind

1.14 ergänzende Hilfen (z. B. Familienhilfe, etc.) ergänzende Hilfen (z. B. Familienhilfe, etc.) ergänzende Hilfen (z. B. Familienhilfe, etc.)

2. Vorrangige Ansprüche des Hilfesuchenden

- die gesundheitliche Beeinträchtigung/ Behinderung wurde durch einen Unfall verursacht ja nein
- es liegt ein Impfschaden vor ja nein
- die gesundheitliche Beeinträchtigung/ Behinderung wurde durch eine Straftat verursacht ja nein

3. Kostenbeitrag

Nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist den in § 19 Abs. 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhaltes zuzumuten.

Die Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen (häusliche Ersparnis) wird Ihnen im Bewilligungsbescheid gesondert mitgeteilt.

Eine Befreiung von dieser Kostenbeteiligung ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Beförderung in die Heilpädagogische Einrichtung

In begründeten Einzelfällen, bei denen Hilfen nicht im unmittelbaren Wohnumfeld angeboten werden können oder besondere medizinische bzw. soziale Gründe vorliegen, kann der Bedarf für einen Fahrdienst oder die Erstattung der Kosten für eine Abo-Fahrkarte geprüft werden. **Hierzu muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.**

Die gesonderte Antragstellung ist gewünscht ja nein.

5. Familienverhältnisse (weitere Personen im Haushalt)

Auflistung auf Beiblatt

Verwandtschaftsgrad zum Klienten (z. B. Geschwister, Oma, Opa etc.)	Name, Vorname	Geburtsdatum	Bemerkungen (z. B. Einrichtungs- bzw. Schulbesuch)

6. Erklärung

Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund §§ 60-65 SGB I erhoben. Sie werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie etwaiger Ansprüche gegenüber Drittverpflichteter benötigt. Die Angaben stellen eine erforderliche Mitwirkung dar. Bei fehlender Mitwirkung kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind. Mir ist bekannt, dass ich mich wegen unrichtiger Angaben strafbar mache und zu Unrecht erbrachte Leistungen erstatten muss. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.

Das Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII habe(n) ich/wir erhalten.

Leipzig,
Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Merkblatt zur Sozialhilfe und zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt von Hilfebedürftigen, die bei Bedürftigkeit weder als erwerbsfähige Person im Alter von 15 bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II, noch als Altersrentner oder dauerhaft voll Erwerbsgeminderte Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Grundsätze der Gewährung von Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – SGB XII -, in der jeweils gültigen Fassung)

Jeder Hilfesuchende ist somit verpflichtet, die Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten und bei der Beseitigung der Notlage nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere hat er vorrangige Ansprüche (z. B. Renten, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Wohnraumzusatzförderung, Lastenzuschuss etc.) vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu beantragen und durchzusetzen. Anderenfalls würde kein oder nur ein geringer Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Außerdem müsste mit einer Rückforderung bereits ausgezahlter Sozialhilfeleistungen in Höhe der vorrangigen Ansprüche gerechnet werden.

Werden laufende Leistungen voraussichtlich nur für kurze Dauer beansprucht, können diese Geldleistungen als Darlehen gewährt werden (§ 38 SGB XII).

Mitwirkungspflichten

Jeder Hilfesuchende bzw. Hilfeempfänger hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuch, Erstes Buch – SGB I -, in der jeweils gültigen Fassung, jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen während des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Einer Mitteilung bedarf es z. B.

- bei einem geplanten Umzug oder dem Ein- bzw. Auszug von Personen Ihres Haushaltes
- wenn Sie oder haushaltsangehörige Personen sich länger (über 4 Wochen hinaus) nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten
(gilt nicht für laufende Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung)
- wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen sich zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z. B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben
- bei Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Situation, d. h. bei Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen, wie oben bereits benannt; aber auch bei Erlangung oder Vermehrung von Vermögenswerten oder Eigentum, gleichermaßen bei einmaligen Zuflüssen z. B. aus Betriebskostenguthaben, Steuererstattung etc.
- bei jeder anderen persönlichen Veränderung d. h. Eheschließung, Ehescheidung, Getrenntleben, Schwangerschaft, Geburts- oder Todesfälle.

Einer Mitwirkung bedarf es bei der Rückgabe der Krankenversicherungs-Chip-Karte im Fall des Erlöschens des Anspruches auf Krankenhilfe.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich außerdem auch im Bedarfsfall auf persönliches Erscheinen sowie auf angeordnete Untersuchungen (§§ 61, 62 SGB I).

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung / Falschangaben

Bei erschwerter Aufklärung des Sachverhaltes aufgrund fehlender Mitwirkung von Antragstellern oder Beziehern von Sozialleistungen kann die Leistung ganz oder teilweise bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden (§ 66 SGB I).

Bei falschen Angaben werden die zu Unrecht geleisteten Beträge zurückgefordert. Ferner droht eine Strafverfolgung wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

Datenschutz

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis. Eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen der §§ 68 bis 77 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die Schutzbestimmungen der §§ 79 bis 84 SGB X.

Die Sozialhilfeträger sind gem. § 118 SGB XII befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, mit Ausnahme der Anspruchsberechtigten nach dem 4. Kapitel SGB XII, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen,

- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden
- in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen
- ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind und
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetzes dient.

Bewilligungszeitraum / Pfändungsschutz

Die bewilligte Sozialhilfe stellt mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII keine rentenähnliche Dauerleistung dar. Sie wird zunächst nur für einen Monat unter dem Vorbehalt gewährt, dass sich die vom Hilfeempfänger angegebenen und der Bewilligung zugrunde gelegten Verhältnisse nicht ändern. Tritt keine Änderung ein, so erfolgt – ohne Antrag – aufgrund stillschweigender monatlicher Neubewilligung die Weiterzahlung der Sozialhilfe in der in diesem Bescheid angegebenen Höhe. Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Hilfesuchende zu vertreten hat. Er hat solche Fehlzahlungen zu vertreten, wenn sie darauf beruhen, dass er seiner gesetzlichen Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist oder wenn er bei entsprechender Sorgfalt erkennen konnte, dass ihm die Leistungen nicht mehr zustanden.

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt.

Die laufenden Sozialhilfeleistungen werden in der Regel monatlich im Voraus zur Auszahlung gebracht und dienen zur Deckung des jeweiligen Bedarfs für den kommenden Monat. Bei Überweisung kann daher erst ab der Fälligkeit (1. des Monats) über die Hilfe verfügt werden.

Der Sozialhilfeanspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Sozialhilfe nach Kapitel 3 und 4 SGB XII

Bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wird der Bedarf grundsätzlich nach Regelsätzen bemessen und dient u. a. zur Bestreitung folgender Kosten:

Laufende Ausgaben für Ernährung, Bekleidung und Schuhe sowie deren Instandhaltung, Haushalte-energie (kein Heizungsstrom), Kochgas, Kosten für die Aufbereitung von Warmwasser, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte sowie deren Instandhaltung, Körperpflege, ärztlich verordnete Krankenkosten bis zu deren Bemessungsgrenze, sofern sie von den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich getragen werden, Verkehrsmittel, Zeitung oder andere Medien und für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Insoweit werden weitere einmalige Leistungen grundsätzlich nicht gewährt.
(VO zur Durchführung des § 28 des SGB XII, Regelsatzverordnung vom 03.06.2004)

Zu beachten ist, dass bei der Haushaltenergie sowohl die turnusmäßigen Vorauszahlungen als auch die etwaige Nachzahlung im Rahmen von Jahresendabrechnungen abgegolten sind. Sie sind daher gehalten, sparsam und wirtschaftlich mit Haushaltenergie umzugehen.

Sozialhilfe nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII

Für Personen, die unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus der Hilfe bedürfen und keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten, kann unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfe in anderen Lebenslagen (u. a. Altenhilfe, Blindenhilfe, Bestattungskosten) gewährt werden.

Unabhängig von den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe können Sie von den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialdienstes weitere beratende, begleitende oder betreuende Hilfe erhalten.

Bei Anspruch auf Leistungen Hilfe zur Gesundheit –Krankenhilfe- erfolgt durch den Sozialhilfeträger die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl. Von dieser wird eine Versicherungskarte für jede anspruchsberechtigte Person ausgestellt. Die Versicherungskarten sind bei Erlöschen des Anspruchs auf Krankenhilfe unverzüglich an die zuständige Außenstelle des Sozialamtes zurückzugeben.

Bei einem finanziellen Schaden für den Sozialhilfeträger, der durch einen unberechtigten Gebrauch oder einer versäumten Rückgabe der Versicherungskarte entsteht, wird die Höhe des Betrages zurückgefordert.

Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft werden neben den Regelleistungen erbracht. Dazu zählen insbesondere, die angemessenen Unterkunftskosten, aber in begründeten Fällen auch die Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten. Hierbei ist eine vorherige Beantragung beim Sozialhilfeträger erforderlich, dieser entscheidet über die Hilfe nach pflichtgemäßen Ermessen.

Erfolgt eine Anmietung ohne vorherige Absprache mit dem Sozialhilfeträger, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten, die mit dem Umzug in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus werden nur die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten anerkannt.

Nicht zu den berücksichtigungsfähigen Nebenkosten gehören die Kosten für Warmwasser, da diese bereits mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Einmalige Geldleistungen

Im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, als auch bei der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung werden für Erstaussstattungen von Wohnungen, für die Erstaussstattung von Bekleidung und für Klassenfahrten einmalige Beihilfen gewährt.

Der Bedarf ist rechtzeitig und vor Beschaffung bzw. Bezahlung formlos beim Sozialhilfeträger oder dem von ihm beauftragten Stellen zu beantragen. Mit dem daraus beschafften Eigentum ist pfleglich umzugehen, da eine weitere Beihilfegewährung für denselben Bedarf ausscheidet.

Personen, deren persönliche Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, deren Einkommensverhältnisse jedoch einen laufenden Anspruch nicht erreichen, sind ebenfalls antragsberechtigt. Hier gelten gesonderte Berechnungsgrundlagen zum Einsatz des übersteigenden Einkommens.

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ab dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage gewährt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wird ab dem 1. Tag des Monats, indem der Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen dafür vorliegen, gewährt.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und haben keine Schadensausgleichsfunktion. Sie werden daher in der Regel nicht rückwirkend gezahlt. Die Sozialhil-

fe kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn der Hilfesuchende verstorben ist. Der Anspruch ist, selbst wenn er vor dem Tode des Hilfesuchenden rechtskräftig war, nur in Ausnahmefällen vererblich.

Schulden

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe. Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden, wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen. Die Ausnahme hierbei bilden schriftliche Einzelvereinbarungen oder die Schuldübernahme nach § 34 SGB XII im Sinne von Mietschulden oder vergleichbaren Notlagen.

Unwirtschaftliches Verhalten

Die Leistung der Sozialhilfe soll auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn der Hilfesuchende nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen oder wenn die Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung erfolgt.

Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte / Unterhaltsvermutung

Der Sozialhilfeträger kann bei einer Vorleistung vorrangige Ansprüche des Hilfeempfängers gegen Dritte (z. B. Rentenkasse, Kindergeldkasse) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. SGB X).

Nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit den Hilfeempfängern im ersten Grad verwandt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII). Diese Regelung trifft nicht auf die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu.

Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit es nach ihrem Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann (§ 36 SGB XII). Der sich errechnende Betrag ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Kostenersatz durch Erben

Erben sind im Rahmen des § 102 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet. Ein zu Lebzeiten des Hilfeempfängers anerkannt geschütztes Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 2 oder 3 SGB XII verliert den Status beim Tode des Hilfeempfängers. Ein rechtskräftiger Anspruch auf Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten nach § 103 Abs. 1 SGB XII geht ebenfalls auf den oder die Erben über.

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet,

- wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen rechtmäßiger Sozialhilfe für sich oder andere vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (sozialwidriges Verhalten § 103 SGB XII)
- wer die Rechtswidrigkeit der Hilfestellung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 103 SGB XII)
- wer zu Unrecht erbrachte Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat.

Merkblatt erhalten:

Leipzig,

Ort, Datum

Unterschrift des Hilfesuchenden

Unterschrift des Ehegatten/ eheähnlicher Partner